Statut

A. Bezeichnung, Zweck und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Firma

Unter der Firma "Beamten-Wohnungs-Bauverein zu Thorn, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" tritt mit dem heutigem Tage eine Genossenschaft zusammen, welche ihren Mitgliedern gesunde und billige Wohnungen zu beschaffen beabsichtigt und zu diesem Zweck den Ankauf oder den Bau von Wohnhäusern und deren Überlassung an die Mitglieder zur Miethe zum Gegenstand der Unternehmens hat. Insbesondere bezweckt der Verein, seinen Mitgliedern durch in gewissen Grenzen unkündbare Wohnungen – Überweisung von Wohnungsbesitz – die Annehmlichkeiten und Vortheile eines Hauseigentums zu gewähren.

Zweck

Sitz

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Thorn (Ges. §§ 1⁷, 2³, 6.)

B. Entstehung und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist den im öffentlichen Dienste angestellten, in Ruhestand oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und deren Wittwen sowie alleinstehenden Beamtentöchtern gestattet; dieselbe wird durch unbedingte schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahme Seitens des Vorstandes und gerichtliche Eintragung in die Liste der Genossen erworben (Ges. § 15).

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, jedoch steht den Abgewiesenen Berufung an den Aufsichtsrath zu, der endgültig entscheidet.

Ausnahmsweise können zur Förderung der Genossenschaftszwecke mit Zustimmung des Aufsichtsrathes auch Nichtbeamte als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 3

Aufkündigung

Jeder Genosse kann mittelst Aufkündigung seinen Austritt erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Jahresschlusse statt und muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen (Ges. § 65)

Tod

Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser am Schlüsse des Jahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis dahin wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch die Erben fortgesetzt (Ges. § 77).

Übertragung

Ein Genosse kann mit Genehmigung des Vorstandes zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Guthaben mittelst schriftlicher Übereinkunft nach Maßgabe der §§ 76 und 138 des Gesetzes übertragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung.

Ausschluß

Der Vorstand kann einen Genossen wegen Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte und ferner, wenn er den ihm nach § 5^{Lund 2} d.S. obliegenden Pflichten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder dem § 5² zuwiderhandelt, zum Jahresschlüsse aus der Genossenschaft ausschließen. (Ges. § 68) Dem Ausgeschlossenen steht binnen 14 Tagen die Berufung an den Aufsichtsrath und gegen dessen Endscheidung an die Generalversammlung zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Rechte Stimmrecht Die Mitglieder sind berechtigt:

1. mit gleichem Stimmrecht an allen Beschlüssen und Wahlen in den Generalversammlungen Theil zu nehmen (S. § 29, Ges. § 43).

Dividende

2. nach Maßgabe des § 11 d.S. eine Dividende vom Geschäftsgewinn zu beanspruchen (Ges. §§ 19, 48; S. § 7) und

Wohnung

3. bei der Vergabung von Wohnungen nach den von der Generalversammlung genehmigten allgemeinen Grundsätzen (S. § 12) gleichmäßig berücksichtigt zu werden. Sie haben endlich

Unkündbarkeit

 Anspruch auf die Unkündbarkeit ihrer Wohnung nach Inhalt der maßgebenden Vermiethungsbedingungen (S. § 12). (Ges. § 18)

§ 5

Pflichten Einlagen Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. auf ihre Geschäftsantheile die nach § 6 d.S. bestimmten Zahlungen zu leisten.

Eintrittsgeld Satzungen

- 2. bei der ersten Zahlung ein Eintrittsgeld gemäß § 10 d.S. zu entrichten,
- 3. von Satzungen, Beschlüssen und Interessen der Genossenschaft nicht zuwiderzuzuhandeln und

Haftpflicht

4. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft, soweit das Vereinsvermögen dazu nicht ausreicht, nach Maßgabe des Gesetzes bis zur Höhe von 300 Mark zu haften. Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsantheile entsprechende Vielfache der Haftsumme. Darüber hinaus kann derselbe nicht in Anspruch genommen werden (Ges. §§ 2³, 7¹, 23, 105-116, 131, 135, 141.)

D. Geschäftsantheile der Mitglieder

§ 6

Höhe

Zahl

Zulassung

Der Geschäftsantheil wird auf den Betrag von 300 Mark festgesetzt. Jedes Mitglied muß auf einen und kann bis auf 10 solcher Geschäftsantheile betheiligt sein (Ges. §§ 7², 22, 134.)

Die Betheiligung auf einen zweiten und jeden weiteren Geschäftsantheil ist nur mit Genehmigung des Vorstandes und erst dann zulässig, wenn der vorausgehende Geschäftsantheil vollgezahlt ist, und tritt durch schriftliche unbedingte Erklärung, Zulassung des Vorstandes und Eintragung in die Liste der Genossen in Kraft. (Ges. §§ 136, 137)

Einzahlung

Die Genossen sind verpflichtet, auf jeden Geschäftsantheil bis zur Höhe von 150 Mark baare Einzahlungen zu leisten, und zwar in regelmäßigen, in den ersten drei Tagen jedes Vierteljahres fälligen Raten von wenigstens 6 Mark (Ges. § 7²)

Wer nach Erreichung der 150 Mark keine Zahlungen mehr leisten will, hat dies der Vereinskasse anzuzeigen.

Die Geschäftsantheile oder der Pflichtbeitrag können auch in einer Summe gleich beim Eintritt oder zum Beginn der weiteren Betheiligung gezahlt werden. Ebenso sind Vorauszahlungen sowie außerordentliche Einlagen auf Geschäftsantheile jederzeit zulässig.

Zahlungserklärung

Mit der Beitritts- oder Betheiligungserklärung hat das Mitglied dem Vorstand schriftlich anzugeben, wann und in welcher Weise seine Einzahlungen erfolgen sollen.

§ 7

Gewinnzuschreibung

Bis zur Erreichung des Geschäftsantheils wird den Einzahlungen oder dem Guthaben des Mitgliedes die auf das Geschäftsguthaben entfallene Dividende zugeschrieben. (Ges. §§ 19, 21; S. § 11)

Rückzahlung

Das Geschäftsguthaben eines Genossen darf, solange er nicht ausgeschieden ist, nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. (Ges. §§ 22, 73)

§ 8

Abrechnungsbuch

Jedes Mitglied erhält ein Abrechnungsbuch, in welches Einzahlungen auf Geschäftsantheile sowie alle Zu- und Abschreibungen eingetragen werden und auf welchem zu vermerken ist, daß dasselbe weder verpfändet noch sonst belastet werden kann.

E. Rücklagen (Reservefonds)

§ 9

Reservefonds

1. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient der Reservefonds. Derselbe erhält 10% des jährlichen Reingewinns und die Eintrittsgelder. Er soll bis zur Höhe von 5% der Mitgliederguthaben angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten wieder darauf gebracht werden.

Erneuerungs- und 2. Tilgungsfonds

Zum Zwecke der Bauerneuerung und Schuldentilgung wird ein <u>Erneuerungs- und Tilgungsfonds</u> gebildet, welchem alljährlich aus dem Reingewinn ein Betrag von mindestens 0,8‰ des Bauwerths und der Kapitalschulden zu überweisen ist und Zinsen in Höhe von 4% seines jeweiligen Bestandes zuzuschreiben sind.

Sicherheits- und Hülfsfonds

Zur Sicherung gegen unvorhergesehene Ausfälle und Bedürfnisse dient endlich der <u>Sicherheits- und Hülfsfonds</u>, dem der nach § 11 der S. nicht anderweit erforderliche Theil des jährlichen Reingewinns zufließt. Ausgaben aus diesem Fonds unterliegen der Genehmigung des Aufsichtsraths (S. § 28³.) (Ges. §§ 7⁴)

Eintrittsgeld

Eintrittsgeld wird von sämmtlichen, auch von den die Genossenschaft gründenden Genossen in Höhe von 3 Mark erhoben. Die Höhe desselben wird aber vom Vorstand und Aufsichtsrath von Zeit zu Zeit neu festgesetzt.

F. Gewinnvertheilung

§ 11

Gewinnvertheilung

Vom Reingewinn jedes Jahres sind zunächst die im § 9¹ und ² d.S. festgesetzten Beträge dem Reservefonds sowie dem Erneuerungs- und Tilgungsfonds zu überweisen.

Von dem verbleibenden Betrage erhalten Mitglieder nach Beschluss der Generalversammlung:

eine Dividende auf ihre Geschäftsguthaben in vollen und nicht Bruch-Prozenten bis zu 4 Prozent; die Dividende wird von vollen Markbeträgen des Geschäftsguthabens berechnet.

Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlüsse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben (Ges. §§ 19, 21.)

Die Dividende wird nach Erreichung des Geschäftsantheils ausgezahlt in dem Kalendermonate nach derjenigen Generalversammlung, in welcher die Bilanz genehmigt worden ist.

Der Rest des Gewinns geht in den Sicherheits- und Hülfsfonds; (S. § 9³) desgleichen Geschenke.

G. Nutzung

§ 12

Nutzung

Die Vergebung der Wohnungen geschieht nach feststehenden, von der Generalversammlung genehmigten Grundsätzen. Die Vermiethung im Einzelfalle erfolgt durch Anerkennung der für die Wohnung aufgestellten, vom Aufsichtsrath genehmigten Vermiethungsbedingungen und Zusage des Vorstandes.

Eine Veräußerung des Besitzes ist, abgesehen von dem Falle der Auflösung der Genossenschaft, nur auf Beschluß der Generalversammlung zulässig.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft darf nicht mehr als der Nennwerth des Geschäftsguthabens an die Genossen ausgezahlt werden; der etwaige Rest des Genossenschaftsvermögens ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Abänderung der über den Genossenschaftszweck, über die Festsetzung der Höchstdividende und über die Beschränkung bei der Vermögensvertheilung im Falle der Auflösung des Vereins handelnden §§ 1, 11 und 12 sowie dieser Bestimmung selbst darf im Falle der Gewährung eines Darlehns aus Staatsmitteln an den Verein nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

H. Vertretung und Geschäftsführung

§ 13

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. der Aufsichtsrath,
- 3. die Generalversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. (Ges. § 9)

Vorstand

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. dessen Stellvertreter,
- 3. dem Kassenverwalter, (Kassenwart),
- 4. dem Hausverwalter, (Hauswart),
- 5. dessen Stellvertreter

Wahl

und wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsraths auf je 3 Jahre mittelst Stimmzettel gewählt (Ges. §§ 9, 24, 28, 29) (S. § 32.)

Möglichst zwei Mitglieder des Vorstandes sollen Techniker sein. Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.

§ 15

Legitimation

Der Ausweis (Legitimation) der Vorstandsmitglieder wird durch eine Bescheinigung des Gerichts über ihre Eintragung in das Genossenschaftsregister geführt. (Ges. § 26 Abs. 2.)

§ 16

Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit allen im Genossenschaftsgesetze vom 20. Mai 1898 ihm ertheilten Befugnisse und zeichnet für denselben. (Ges. §§ 24, 25, 26.)

§ 17

Zeichnung

Die Zeichnung geschieht dadurch, dass die Zeichnenden zu der Firma des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen; zur Rechtsverbindlichkeit ist die Zeichnung oder die Erklärung mindestens zweier Vorstandsmitglieder, darunter des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters erforderlich. (Ges. §§ 25, 29)

§ 18

Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften nach Maßgabe der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes für gewissenhafte Verwaltung. (Ges. §§ 27, 34, 35, 99, 140, 142, 146-149).

Der Vorstand hat insbesondere:

Geschäfte

- 1. über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Zulassung weiterer Geschäftsantheile zu beschließen (S. §§ 2, 3 u. 6.),
- 2. ein Verzeichnis der Genossen zu führen und mit der Liste in Übereinstimmung zu halten (Ges. § 30.) und zu sorgen,
- 3. für vollständige und übersichtliche Buchführung (Ges. § 33.)
- 4. für Aufstellung der Bilanz bei Ablauf jeden Jahres,
- 5. für sichere Aufbewahrung der Kassenbestände, Urkunden und Materialien,
- 6. für sorgfältige Instandhaltung des Vereinsbesitzes,
- 7. für alle notwendigen Anmeldungen und Einreichungen bei dem Registergericht (Ges. §§ 10, 11, 15, 16, 28, 33, 51, 63, 69, 71, 76, 79, 84, 85, 133, 137, 138, 157; Bek. §§ 6, 8, 19-21, 26, 29),
- 8. für alle vorgeschriebenen Veröffentlichungen (Ges. §§ 33, 49, 80, 139),
- 9. für die Vornahme der gesetzlichen Revision, besondere Bestellung des Revisors und Ankündigung des Revisionsberichts bei Berufung der nächsten Generalversammlung. (Ges. §§ 53, 61, 63.)

§ 20

Geschäftsführung

Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte nach Stimmenmehrheit in Sitzungen, welche entweder regelmäßig stattfinden oder besonders vom Vorsitzenden anberaumt werden. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von Anwesenden zu unterzeichnen.

Die sonstigen Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch eine vom Aufsichtsrathe und Vorstande in gemeinschaftlicher Sitzung festzustellende Geschäftsanweisung geregelt, welche von jedem Vorstandsmitgliede zum Zeichen der Anerkennung zu unterschreiben ist.

§ 21

Entschädigung

Der Vorstand verwaltet sein Amt an sich unentgeltlich. Baare Auslagen werden erstattet. Die Generalversammlung kann jedoch auf Vorschlag des Aufsichtsraths den Mitgliedern des Vorstandes eine Entschädigung für ihre Mühewaltung zu billigen. (Ges. § 24.)

§ 22

Ausscheiden

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat der Aufsichtsrath sofort wegen der nöthigen Stellvertretung Fürsorge zu treffen und sodann die Nachwahl zu veranlassen (S. § 25. Ges. § 28.)

Aufsichtsrath

Aufsichtsrath

Der Aufsichtsrath besteht aus 9 Mitgliedern, welche von der

Generalversammlung mittelst Stimmzettel auf 3 Jahre gewählt werden. Wahl

Erneuerung

Ersatzwahl

(S. §§ 31, 32.)

Alljährlich scheiden 3 Mitglieder aus; in den ersten beiden Jahren entscheidet das Loos darüber, später das Eintrittsalter. Für die hierdurch

oder durch Tod ausgeschiedenen Mitglieder erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Generalversammlung. (Ges. §§ 9, 36, 47.)

§ 24

Haftung

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haften für gewissenhafte Verwaltung (Ges. §§ 41, 90, 142, 146, 148.)

§ 25

Geschäftsführung

Der Aufsichtsrath erwählt seinen Vorsitzenden und Schriftführer sowie deren Stellvertreter selbst. Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit seiner Mitglieder und Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von den Betheiligten zu unterzeichnen. (Ges. § 36.)

Schriftliche Erklärungen des Aufsichtsraths erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzenden allein.

§ 26

Befugnisse

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäfte des Vorstandes und kann dazu alle ihm nöthig erscheinenden Maßregeln ergreifen. Er ist befugt, Vorstandsmitglieder bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung von der Leitung der Geschäfte auszuschließen, hat aber für den regelmäßigen Weiterbetrieb zu sorgen.

Der Aufsichtsrath vertritt die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande. (Ges. §§ 28, 35, 37, 38, 39, 40.)

§ 27

Geschäfte

Der Aufsichtsrath hat der Generalversammlung die zu wählenden Vorstandsmitglieder vorzuschlagen (S. § 14.) und über die Berufung Abgewiesener und Ausgeschlossener zu entscheiden (S. §§ 2 u. 3). Er hat die Berichte des Vorstandes sowie die Kassenabschlüsse zu prüfen, ebenso die Jahresrechnung, die Bilanzen (S. § 33.) und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten, auch sich in der letzteren über das Ergebnis der gesetzlichen Revision zu erklären. (Ges. §§ 7³, 38, 63.)

§ 28

Genehmigung

Die Genehmigung des Aufsichtsraths ist erforderlich:

- zu den Bedingungen für aufzunehmende Darlehen, 1.
- zu allen Verträgen, deren Gegenstand 500 Mark übersteigt,

- 3. zur Bestreitung von Ausgaben aus dem Sicherheitsfonds und Hülfsfonds (S. § 9².)
- 4. zu den allgemeinen Vermiethungsbedingungen (S. § 12.) sowie zur Ermäßigung von Miethen,
- 5. zu den Geschäfts- und Kassenordnungen (S. § 20) und
- 6. zur Aufnahme von Nichtbeamten als Mitglieder (S. § 2), (Ges. § 38). Zu Berathung über diese Gegenstände kann der Aufsichtsrath den Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben zuziehen.

Gemeinschaftliche Sitzungen

Generalversammlung

§ 29

Generalversammlung

Stimmrecht

Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung geübt. Jeder Genosse hat eine Stimme, welche nicht übertragen werden darf. (Ges. §§ 43, 151.)

§ 30

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat März statt und wird vom Vorstande unter Mittheilung des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung (S. § 36.) einberufen. (Ges. §§ 6, 12, 46)

Binnen gleicher Frist wird die Bilanz sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. (Ges. § 48.)

Außerordentliche Generalversammlungen Anträge

In gleicher Weise müssen außerordentliche Generalversammlungen vom Vorstande berufen oder Gegenstände zur Beschlußfassung angekündigt werden, wenn der zehnte Theil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe dies verlangt (Ges. § 45); auch sind der Vorsitzende des Aufsichtsrathes sowie der Vorstand zur Einberufung außerordentlicher

Generalversammlungen jederzeit befugt. (Ges. §§ 38, 44, 97, 104.)

Über nicht mindestens 3 Tage vorher angekündigte

Verhandlungsgegenstände können Beschlüsse nicht gefaßt werden. (Ges. § 46)

Vorsitz

Berufung

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes oder, wenn die Generalversammlung vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths berufen ist, der letztere. (Ges. § 6³.)

Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer und die Stimmzähler.

Beschlüsse

Die Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und unter Zuziehung zweier Genossen vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. (Ges. §§ 6³, 47.).

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

Gegenstände der Beschlußfassung

- 1. Abänderung der Satzungen (Ges. § 16)
- 2. Wahl des Aufsichtsraths und Vorstandes (S. §§ 14, 23.),
- 3. Widerruf solcher Wahlen (S. § 14, 23, 26) (Ges. §§ 24, 36),
- 4. Entscheidung von Streitigkeiten über Inhalt und Sinn der Satzungen und Beschlüsse, sowie über etwaige Beschwerden gegen Aufsichtsrath und Vorstand (S. §§ 34, 35),
- 5. Veräußerung von Grundstücken (S. § 12),
- 6. Festsetzung des Höchstbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft nicht überschreiten sollen (Ges. § 49),
- 7. Genehmigung der Bilanz, Vertheilung des Geschäftsgewinns (S. § 11) und Entlastung des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung (Ges. § 48),
- 8. Auflösung des Vereins (Ges. § 78),
- 9. Ausschluß von Mitgliedern (S. § 3),
- 10. die allgemeinen Vermiethungsgrundsätze (S. § 12.)

§ 32

Abstimmung

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, nur Anträge, welche die Abänderung der Satzungen, den Widerruf der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsrathtsmitgliedes, die Erhöhung der Haftsumme oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mindestens ¾ der erschienenen Mitglieder. Zur Wahl von Aufsichtsrathsmitgliedern (S. § 23) bedarf es der absoluten Mehrheit. (Ges. §§ 8⁴, 16, 36, 78, 132) – Vergl. auch S. § 12.)

J. Geschäftsjahr. Bilanz.

§ 33

Geschäftsjahr

Bilanz

Das erste Geschäftsjahr endigt am 31. Dezember 1903. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres, welches sonst mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, ist eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe muss enthalten unter den Schulden (Passiva) alle Vereinsschulden, die fälligen Zinsen derselben, die Geschäftsguthaben der Mitglieder, die Rücklagen (Reservefonds); unter dem Vermögen (Aktiva) die Grundstücke und Gebäude zum Kauf- oder Herstellungswerth, jedoch nicht höher als zum wahren Werthe nach Maßgabe der Schätzung, den Werth der Mobilien nach Abzug der Abnutzungsabschreibungen, den Kassenbestand, die Werthpapiere zum Einkaufspreise oder, falls der Tageskurs niedriger, zum Kurswerthe und die ausstehenden Forderungen nach ihrem wahren Werthe. Ob die jährlichen Bilanzen diesen Anforderungen entsprechen, hat der Aufsichtsrath zu prüfen (S. § 27). (Ges. §§ 7^{3} , 8^{3} , 33) Die von der Generalversammlung abgehörte Jahresrechnung ist mit den Ausgabebelägen eine Woche lang im Kassenzimmer der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.

K. Streitigkeiten

§ 34

Prüfung Streitigkeiten über Satzungen Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen dieser Satzungen sowie späterer Genossenschaftsbeschlüsse werden durch die Generalversammlung entgültig entschieden.

§ 35

Streit der Genossen

Streitigkeiten der Genossen unter sich oder mit dem Vorstande entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung eines von jeder Partei ernannten Berichterstatters gleichfalls endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

L. Bekanntmachungen

§ 36

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die Thorner Presse in Thorn in der Form, daß der Firma die Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes oder – wenn sie vom Aufsichtsrath ausgehen – die Unterschrift des Vorsitzenden desselben hinzugefügt werden. Falls diese Zeitung eingeht, oder Veröffentlichungen in derselben unmöglich werden, tritt das Kreisblatt der Thorner Land- und Stadtkreises so lange an deren Stelle, bis die Generalversammlung ein anderes Blatt für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmt hat. (Ges. § 6⁴.)

Öffentliche Blätter

M. Begründung

Begründung

Die Begründung der Genossenschaft erfolgt durch Unterzeichnung dieser Satzungen mittelst Namensunterschrift und Eintragung in das Genossenschaftsregister.

Die Unterzeichner sind die ersten Mitglieder (Ges. §§ 10-13, 17; Bek. § 26.)

N. Vorübergehende Bestimmungen

§ 38

Wahlen in der ersten Sitzung der Generalversammlung Die Generalversammlung wählt in ihrer konstituierenden, also ersten Sitzung durch offene Stimmabgabe:

- a. für diese Versammlung ihren Vorsitzenden,
- b. die Mitglieder des Vorstandes und das Aufsichtsrathes, so daß es bei diesen ersten Wahlen der Beobachtung der Satzungsbestimmungen über Einberufung der Versammlungen und Abhaltung von Wahlen nicht bedarf.

Thorn, am 04. Oktober 1902

Detlev Grevemeyer Reg. und Baurath

Gottlieb Radke Rechnungsrath

Gustav Dommer, Obersekretär, Thorn,

Wilhelm Treptow, Eisenbahnbetriebssekretär, Thorn,

Rudolph Krzyzanowski, Landgerichtssekretär, Thorn,

Johannes Wannmacher, Kreissecretär

Richard Schäfer Techn. Eisenbahnsekretär

Gustav Banse Ober-Telegraphenassistent

Adolf Kelm Garnison-Bauschreiber

Theodor Grünwaldt, Kämmereikassenkontrolleur

Arthur Siebert Gerichts-Secretär

Leo Malinowski Specialkommiss. Secretair Thorn

Wilhelm Fethke, Hauptamtsassistent Thorn

Alexander Binder, Eisenbahnsekretär Thorn

Gustav Schlohs, Landgerichts-Obersecretär Thorn

Wilhelm Retschlag, Grenz-Aufseher Thorn

Anton von Stumberg-Sychowski, Gerichtsassistent Thorn III

Gustav Rogozinski, Lehrer

Richard Glawe, Postassistent Thorn 3

Wilhelm Jaeger, Kr. Aussch. Sek.

Otto Rose, Zeughausbüchsenmacher a/D. Thorn III

Albert Dahlmann, Ober Telegr. Assistent

Eduard Settan, Eisenbahn Betriebssekr.

Daniel Thiele, Rentier Thorn II pens. Gendarm

Hans Repp Ober Postassistent Thorn 1

Julius Schwesig Postschaffner Bäckerstr. 24

Christian Sommer Stationsassistent Thorn Hauptbf.

Friedrich Bahr Gerichtssekretär Thalstraße 39

Leopold Komischke, Gerichts Assistent Baderstr. 20^{II}

Herrmann Rosenan Bautechniker

Carl Matz Gerichtsassistent Thorn

Emil Goebel Gefangen. Aufseher Thorn

Arthur Bormann Gerichtssekretair Thorn

Reinhold Homann Bahnmeister 1 Kl. Thorn H.

Otto Manzek Gerichtskanzlist Thorn

Franz Teuber Telegraphen Assistent Thorn III

Leo Kinczewski Gerichtskanzlist Thorn

Johann Dzaak Grenz-Aufseher Thorn

August Rostankowski Gerichtskanzleidiätar Thorn

August Schwoed Stations-Assistent

Adolf Konopka Gerichts-Assistent in Thorn

Albert Pochert, Postassistent - Thorn

Adolf Märtens Garnison-Bauschreiber Thorn

Gustav Scheffler Eis. Betr. Ing.

Robert Lemke Ober-Telegraphenassistent

Robert Schmidt Kassirer

Julius Löwe Hauptzoll-Amts-Assistent

Wilhelm Mann, Grenzaufseher

Gustav Jaekel, Haupt-Zoll-Amts-Sekretär

Karl Franz Kanter Kanzlist b.d. Staatsanwaltschaft

Karl Weigt Krim. Komissar Thorn III

August Ladwig Standesamtsschreiber

Johannes Schüler, Rektor

Ernst Hardel O. T. Ass. Thorn 3 Schulstr.18

Paul Henschel O. T. Ass. Thorn 3 Schulstr. 3

Ernst Wittwer Depotvizefeldwebel a.d.

Albert Boljahn T. Ass. Thorn III Mellin Str.137

Oskar Szukowski Tel. Anw. Thorn

Otto Lange Tel. Anw. Thorn Ulan Str. 2

Johann Duwe Postassistent Thorn 3. Ulan Str. 2

Friedrich Messerschmidt Stat. Ass. Thorn

Ludwig Cunitz Stat. Ass. Thorn

Paul Schulz Amtsgerichtssekretär

Hermann Moldenhauer Kreissparkassenrendant

August Schuchardt Betr. Ingenieur

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt und zugleich bescheinigt, dass die Genossenschaft "Beamten-Wohnungs-Bauverein zu Thorn eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Thorn heute in das hiesige Genossenschaftsregister unter laufender Nummer 31 eingetragen worden ist.

Thorn, den 28. Oktober 1902. Gez. Dommer, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts

Rundes Dienstsiegel: Wappen des Westpreußens in der Mitte; Umschrift "Kön. Preuss. Amtsgericht Thorn"

<u>Stempel</u>: **Beamten-Wohnungs-Bauverein zu Thorn** eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

Auszugsweise Abschrift

Außerordentliche Generalversammlung des Beamten-Wohnungsbauvereins zu Thorn eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Thorn am 8. Oktober 1904 Abends 8½ Uhr im Artushof-Vereinszimmer

Zu dieser durch zweimalige Bekanntmachung in der Thorner Presse und durch besondere schriftliche Einladung von Seiten des Vorstandes mit der Tagesordnung:

- 1. Geschäftliche Mitteilungen,
- 2. Wahl eines Vorstands- und eines Aufsichtsrathsmitgliedes,
- 3. Festsetzung des Höchstbetrages, welchen Anleihen der Genossenschaft nicht überschreiten sollen,
- 4. Änderung der Satzungen,
- 5. Kenntnisnahme von dem Revisionsprotokolls des Verbandsrevisors

ordnungsmäßig einberufenen außerordentlichen Generalversammlung hatten sich 27 Mitglieder eingefunden.

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Herr Kreisarzt Dr. Steger eröfnnete um 8¾ Uhr die Sitzung, stellte die Berufung und Beschlußfähigkeit der Generalversammlung fest, führte den Vorsitz und bestimmte zum Schriftführer den Herrn Obersekretär Dommer und zu Stimmzählern die Herren Postsekretär Krüger und Kreissekretär Wannmacher.

Es wurde zur Erledigung der Tagesordnung geschritten:

Punkt 1. pp.

Punkt 2. Wahl eines Vorstands- und eines Aufsichtsrathsmitgliedes.

Ausgeschieden ist durch Niederlegung des Amtes der Vorsitzende des Vorstandes Rechnungsrat Radke.

Der Aufsichtsrat – durch seinen Vorsitzenden – brachte zum Vorsitzenden des Vorstandes Herrn Kreisarzt Dr. Steger und zum Stellvertreter des Vorsitzenden Herrn Obersekretär Dommer an Stelle des Herrn Dr. Steger (bisherigen Stellvertreter) in Vorschlag. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgte zunächst. Es wurden 25 Stimmen abgegeben und diese fielen auf Herrn Dr. Steger. Dieser nahm die Wahl an. Ein unbeschriebener Stimmzettel ist ungültig.

Darauf erfolgte die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden mittelst Stimmzettel. Es wurden 26 Stimmzettel abgegeben. Diese Stimmen wurden auf Obersekretär Dommer abgegeben. Er ist gewählt und nahm die Wahl an, legte gleichzeitig sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats nieder. Die Generalversammlung genehmigte die Niederlegung seines Amtes und widerrief damit einstimmig seine Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats.

Punkt 3 pp.

Punkt 4. Änderung der Satzungen:

Die Generalversammlung beschloß einstimmig folgende Änderung des Statuts:

- 1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: Unter der Firma "Beamten-Wohnungsbauverein zu Thorn eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" tritt mit dem heutigen Tage eine Genossenschaft zusammen, welche minder bemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen beabsichtigt.
- 2. In § 2 sind die Worte "sowie alleinstehenden Beamtentöchtern" zu streichen.

3. Im § 4 Ziffer 2 ist hinter "zu beanspruchen (Ges. §§ 19, 48, S. § 7) und" einzuschalten "sofern die Familie haben".

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft. Der Vorsitzende schloß die Versammlung nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls.

Unterschriftlich vollzogen vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zugezogenen Genossen, sowie den Stimmzählern.

gez. Dr. Steger, Krüger, Dommer, Schäfer, Homann, Wannmacher

Vorstehende Abschrift wird beglaubigt und zugleich bescheinigt, daß die Änderung des Statuts heute in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Thorn, den 24. Oktober 1904

Gez. Mieczkowski

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts

<u>Rundes Dienstsiegel:</u> Wappen des Westpreußens in der Mitte; Umschrift "Kön. Preuss. Amtsgericht Thorn"

Abschrift

Ordentliche Generalversammlung des Beamten-Wohnungsbau-Vereins zu Thorn eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Thorn am 28. April 1906 Abends 8 Uhr im Artushof (Vereinszimmer)

Zu dieser durch Bekanntmachung in der Thorner Presse vom 20. April 1906 (ausgegeben am 19. April) von Seiten des Vorstandes mit der Tagesordnung:

- 1. 2. pp.
- 3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung,
- 4. pp.
- 5. Änderung des § 6 des Statuts,
- 6. Wahl des Vorstandes,
- 7. pp.

form- und fristgemäß einberufenen ordentlichen Generalversammlung hatten sich 30 Mitglieder eingefunden.

Der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Kreisarzt Dr. Steger eröffnete um 8½ Uhr die Versammlung, stellte aus dem vorgelegten Belegsexemplar der Thorner Presse vom 20. April cr. – No: 91 – fest, daß die Generalversammlung durch den Vorstand ordnungsmäßig in den obenbezeichneten Saal berufen ist, und stellte ferner fest: die Beschlußfähigkeit der Versammlung. Er behielt den Vorsitz und bestimmte zum Schriftführer: Obersekretär Dommer und zu Stimmzählern die Herren: Steuerinspektor Biedermann und Mil. Bausekretär Hahnemann.

<u>Zu Punkt 3</u> genehmigte die Generalversammlung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und setzte den an die Genossen zu vertheilenden Gewinnbetrag auf 312,64 Mark fest.

Dem Vorstande und Aufsichtsrat wurde bezüglich der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr 1905 Entlastung erteilt und zwar in allen Punkten einstimmig. Vorstand und Aufsichtsrat enthielten sich zu diesem Punkte der Tagesordnung der Abstimmung.

Zu Punkt 5 erteilte der Vorsitzende dem Obersekretair Dommer als Antragsteller das Wort. Dieser begründete seinen Antrag. Es äußerten sich zunächst Herr Sekretär Bayer und Herr Landrat Dr. Meister. Herr Kreissekretär Lindner bat, es bei 25 Mark zu belassen, soweit mittlere Beamte in Frage kommen.

Die Generalversammlung beschloß einstimmig dem § 6 Abs. 3 des Statuts folgende Bestimmung hinzuzufügen:

Sind Genossen im Besitz von Genossenschaftswohnungen, so haben sie Einzahlungen bis zur vollen Höhe des ersten Geschäftsanteils zu leisten und zwar mittlere Beamte in einvierteljährlichen Raten von mindestens 25 Mark, untere Beamte in solchen von mindestens 6 Mark.

<u>Zu Punkt 6</u> brachte der Aufsichtsrat – durch seinen Vorsitzenden – in Vorschlag zu wählen:

Herrn Kreisarzt Dr. Eugen Steger zum Vorsitzenden,

Herrn Obersekretär Gustav Dommer als Stellvertreter,

Herrn Kreissparkassenrendant Hermann Moldenhauer als Kassenwart,

Herrn Bausekretär Hugo Lüllwitz als Hauswart,

Herrn techn. Eisenbahnsekretär Richard Schäfer als dessen Vertreter.

Die Abstimmung erfolgte mittelst Stimmzettel.

Es wurden Stimmen abgegeben:

für den Vorsitzenden 29; diese erhielt Dr. Steger,

für den Stellvertreter 30; diese erhielt Dommer,

für den Kassenwart 30; diese erhielt Moldenhauer,

für den Hauswart 30; diese erhielt Lüllwitz.

für den Vertreter 30; davon erhielten:

Herr Schäfer 29, Herr Mil. Bausekretär Hahnemann 1.

Es sind mithin gewählt die Herren:

- a. Kreisarzt Dr. Eugen Steger als Vorsitzender,
- b. Obersekretär Gustav Dommer als Stellvertreter,
- c. Kreissparkassenrendant Hermann Moldenhauer als Kassenwart,
- d. Bausekretär Hugo Lüllwitz als Hauswart,
- e. Techn. Eisenbahnsekretär Richard Schäfer als dessen Vertreter.

zu a bis d in Thorn wohnhaft, zu e in Thorn – Mocker, Schwerinstr. 5 wohnhaft.

Zu bemerken bleibt noch, daß statutengemäß der Gesamtvorstand gewählt werden mußte.

Zu Punkt 7 pp.

Sämmtliche Herren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nahmen die Wahl an.

Vorgelesen, genehmigt und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei zugezogenen Genossen unterschrieben wie folgt.

gez. Dr. Steger Hahnemann Ad. Biedermann

Dommer

Vorstehende Abschrift wird beglaubigt und zugleich bescheinigt, daß die Änderung des § 6 des Statuts heute in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

Thorn, den 5. Mai 1906

Hennemeyer

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts

Rundes Dienstsiegel: Wappen des Westpreußens in der Mitte; Umschrift "Kön. Preuss. Amtsgericht Thorn"